

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1304/50-II/5/86 (25)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1414

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Tummelthammer

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Z. 76 GE 956
 Datum: 23. DEZ. 1986
 Verteilt 7. Jan. 1987 Reichenbacher

St. Böck

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) zu übermitteln.

25 Beilagen

17. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung

Plumiller

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1304/50-II/5/86

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Förderung der IV. Welt-
 winterspiele für Körperbehinderte
 1988 in Innsbruck (Paralympics).

Zur Zl. 14.414/1-III/2/86,
 vom 5. November 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1414

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Tummeltshammer

An das

Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich zu dem mit o.a. do.
 Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Förderung
 der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck
 (Paralympics), mitzuteilen, daß es gegen den Inhalt des vorliegenden
 Gesetzesentwurfes vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen
 mit der Maßgabe keinen Einwand erhebt, daß die von den einzelnen Fach-
 ressorts bereitzustellenden Bundesmittel aus den für das Jahr 1987 zur
 Verfügung stehenden Ausgabenbeträgen bedeckt werden können und im Gesetzes-
 text noch nachstehenden Anregungen Rechnung getragen wird:

Nach der Formulierung des § 1 Abs. 1 wird ein Anspruch des Vereines
 auf Gewährung der Subvention begründet. Da die Begründung eines derartigen
 Rechtsanspruches im allgemeinen für den Bereich der Hoheitsverwaltung
 typisch ist, dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung jedoch
Selbstbindungscharakter zukommt, erhebt sich die Vorfrage, inwieweit im
 Gegenstande überhaupt eine hoheitliche Regelung des Bundes zulässig wäre.

Selbst wenn die Bundeskompetenz für "Gesundheitswesen" berührt ist,
 sind doch die Angelegenheiten des "Sports" der Landeskompetenz des
 Art. 15 B-VG zuzuordnen, sodaß eine hoheitliche Regelung seitens des Bundes

- 2 -

im Gegenstande ausgeschlossen erscheint.

Angesichts dieser Kompetenzlage würde es sich - in Abweichung von § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. März 1983 betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 - empfehlen, den § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes etwa wie folgt zu formulieren:

"Der Bund, als Träger von Privatrechten, wird ermächtigt, dem Verein "....." (auf Ersuchen) zur Durchführung"

§ 2 Abs. 2 1. Satz hätte sodann analog zu lauten:

"Überdies wird die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ermächtigt, den Zuschlagserlös, vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, dem im § 1 Abs. 1 genannten Verein als weitere Subvention des Bundes zu gewähren und nach Abrechnung zum Stichtag 31. Jänner 1988 im März 1988 zu überweisen....."

§ 3 Abs. 1 wäre im Sinne obiger Überlegungen wie folgt umzuformulieren:

"Von der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Bundessubvention Umweltschutz zu verrechnen."

Gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG unterliegt der ggstdl. Gesetzesbeschuß hinsichtlich der Bestimmung des § 3 sowie des § 5, soweit letzterer sich auf die vorgenannte Bestimmung bezieht, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates, worauf in den Erläuterungen ausdrücklich hinzuweisen wäre.

Ein redaktioneller Hinweis: In § 4 Z. 3 (4. Zeile) müßte es richtigerweise lauten: "Oesterreichische Nationalbank."

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

17. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

